

genen Fakten in seinem Urteil ausging, obwohl in der Beweisaufnahme nichts derartiges festgestellt worden war.

Meist wird es im Zusammenhang mit den Darlegungen gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger nicht der Herbeischaffung neuer Beweismittel bedürfen. Durch Fragen an Zeugen und den Angeklagten werden in der Beweisaufnahme in der Mehrzahl der Fälle die notwendigen sachlichen Feststellungen getroffen werden können. Die Darlegungen des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers beruhen dann auf den in der gerichtlichen Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen. Der Gesetzlichkeit der Beweiserhebung wird so in vollem Umfange Rechnung getragen, und unnötige Vertagungen der Hauptverhandlung werden vermieden. Bestreitet der Angeklagte bestimmte, für die »Entscheidung wesentliche Darlegungen des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers, so muß darüber in geeigneter Weise Beweis erhoben werden. J. Schlegel weist mit Recht darauf hin, daß die Darlegungen gesellschaftlicher Ankläger bzw. Verteidiger insbesondere im Schlußvortrag Einschätzungen beinhalten, die dem Gericht bei der Findung der gerechten Entscheidung helfen, aber nicht die exakte Beweisaufnahme ersetzen.¹⁰²

Die Feststellung des herbeigeführten Schadens gehört grundsätzlich zu Feststellungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Der herbeigeführte Schaden ist ein wichtiges Kriterium für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die anzuwendenden Maßnahmen. Im Interesse einer komplexen Stellungnahme des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers ist es richtig, wenn er, im Zusammenhang mit der Einschätzung der Straftat und der Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, auch zu den geltend gemachten Schadensersatzansprüchen Stellung nimmt. Dabei tauchte die Frage auf, ob ein gesellschaftlicher Ankläger gleichzeitig den Schadensersatzanspruch im Verfahren in Vollmacht des Geschädigten vertreten kann. Generell dürfte dies nicht der richtige Weg sein. Es ist beispielsweise jedoch möglich, wenn ein von der Mitgliederversammlung einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft beauftragter gesellschaftlicher Ankläger gleichzeitig den von der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft geltend zu machenden Schadensersatzanspruch — über dessen Geltendmachung nach dem Gesetz über die LPG vom 3. Juni 1959 (GBl. I S. 577) in der Mitgliederversammlung beraten und entschieden wurde — vertritt. Voraussetzung ist selbstverständlich, daß die geltenden Vorschriften der §§ 268 ff. Strafprozeßordnung über die Antragsteilung eingehalten werden. Die Stellungnahme gesellschaftlicher Ankläger

102. Vgl. NJ, 1964, S. 526.